

Änderungen bei Minijobs



Die **Rahmenbedingungen bei Minijobs** wurden zum 1. Januar 2013 grundlegend geändert: Für Minijobs, die vor diesem Datum begonnen haben und deren Arbeitsentgelt innerhalb der alten Grenze bis 400 € blieb, durften die alten Regelungen für eine Übergangszeit weiter angewendet werden. Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz, Steuerberaterin und Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert, weist darauf hin, dass diese **Übergangszeit mit Ablauf des 31. Dezember 2014 endet**.

Das bedeutet, dass ein Minijobber, der bis jetzt nach alter Regelung rentenversicherungsfrei war, **ab dem 1. Januar 2015 rentenversicherungspflichtig** wird, wenn kein Antrag des Arbeitnehmers auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorliegt. „Zusätzlich hat der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen zum 1. Januar 2015 nochmals geändert. Mit Einführung des allgemeinen Mindestlohns verpflichtet der Gesetzgeber die Minijobber zur **Führung von genauen Stundenaufzeichnungen**, die zum Lohnkonto zu nehmen und bei Rentenversicherungsprüfungen vorzulegen sind“, erklärt Bettina M. Rau-Franz.

Quelle: Roland Franz & Partner / Foto: electriceye - Fotolia.com

Autor: tin / Redaktion Gastroportal